

Satzung des Vereins Perspektive neuStart e. V. (Stand 27.03.2023)

Präambel

Der Verein versteht sich als Netzwerk für Inclusive Entrepreneurship in Deutschland. Im Verein finden sich Menschen und Organisationen zusammen, die durch ihr Zusammenwirken dazu beitragen wollen, die Erwerbsbedingungen von Menschen, die sozial, kulturell, geschlechtsspezifisch, wirtschaftlich, wegen ihres Alters oder aufgrund einer Behinderung benachteiligt sind, insbesondere durch Qualifizierungsangebote zu unterstützen, die diesen Menschen die Möglichkeit eröffnet, selbstständig tätig zu werden.

Der Verein wird zudem gegründet, um innovative Lösungsansätze zur Förderung der oben genannten Personengruppen zu entwickeln und zu verbreiten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Perspektive neuStart“ mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat den Sitz in Berlin (Heilbronner Straße 20, 10779 Berlin (c/o Social Impact gGmbH)) und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts von Charlottenburg eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mildtätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der beruflichen Bildung
 - b) und der Mildtätigkeit
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere
 - 3.1 im Bildungsbereich u. a. durch
 - a) fachspezifische Bildungsmaßnahmen für Personen, die sozial, wirtschaftlich, aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters oder Geschlechtszugehörigkeit oder infolge einer Behinderung benachteiligt sind (z.B. Grundlagen des Rechtssystem, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Kommunikation)
 - b) die Entwicklung und Durchführung von fachspezifischen Informations- und Bildungsveranstaltungen (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten) im Themenbereich der beruflichen Bildung und zur Förderung der beruflichen Eigeninitiative (Selbstständigkeit);
 - c) Hilfe zur Selbsthilfe bei der Berufswegeplanung, z.B. durch Bewerbungstraining

- d) den Aufbau von Mentoren-Pools im Themenbereich der beruflichen Bildung zur Weitergabe von beruflichen Erfahrungswissen von Älteren für die Jüngeren, von Erfahrenen für die Unerfahrenen;
- e) die Entwicklung und Übernahme der Trägerschaft von Projekten zur Bildung von Personen.

3.2 im Bereich Mildtätigkeit u. a. durch

die Vermittlung und Vergabe materieller Hilfe für Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind oder in anderer Weise sozial, wirtschaftlich oder infolge einer Behinderung benachteiligt sind, zur beruflichen Perspektiven innerhalb wie außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen; Hilfen dieser Art vergibt der Verein ausschließlich an Personen, die dem in § 53 AO genannten Personenkreis angehören, z.B. durch unentgeltliche Bildungsmaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft

gilt unbefristet und auf Lebenszeit. Sie kann nur durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
6. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Ehrenämter für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EStG erhalten. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt eines jeden Mitglieds kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail durch Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt gegenüber aktiven Mitgliedern hiervon unberührt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, wählen sie aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n zweite/n Vorsitzende/n als Stellvertreter/in. Die Genderparität soll hierbei beachtet werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv wie passiv durch den/die erste/n Vorsitzende/n vertreten. Soweit der Vorstand aus mehr als nur einem Mitglied besteht, sollen der/die stellvertretende Vorsitzende ebenso allein vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sein. Der/die Stellvertreter/in wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes geben. Sofern eine solche Geschäftsordnung vom Vorstand verabschiedet wird, ist sie für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse unter

Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

7. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom dem/r 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Die tatsächliche Geschäftsführung richtet sich auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

3. Über die Vergütung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

4. Die Bestimmungen, insbesondere die zur Vergütung haben sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins sowie den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit – hier der Selbstlosigkeit - zu orientieren. Die Verträge mit dem Vorstand sind dergestalt abzufassen, dass sie mit Aufgabe des Wahlamtes automatisch Beendigung finden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den / die 1. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung. Es gilt das Absendedatum der E-Mail oder des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Email Adresse oder Postadresse versandt wurde.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer

gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab € 3.000,-- ,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

g) Einberufung des Beirates durch den Vorstand

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist glaubhaft zu machen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ausgenommen der Regelungen zu §13 und §16. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Der Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitglieder bestehen kann.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Empfehlungen der Mitgliederversammlung sind bei der Auswahl der Beiratsmitglieder zu berücksichtigen.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Auslagen für Reisen oder Unterbringung können erstattet werden.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und ggf. auch eine/n Vorsitzende/n / Sprecher wählen.
7. Beiratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Beiratssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Beiratssitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. wenn kein Mitglied des Vorstands oder des Beirates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand des Vereins lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Beiratsmitglieder können die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mehrheit der Beiratsmitglieder zu Beginn einer Sitzung.
8. Aufgaben und Rechte des Beirats

- a) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
- b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Begriffsbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung schriftliche Einladungen verlangt werden, sind solche auch mittels E-Mail frist- und formwährend zulässig. Die E-Mail Adresse bestimmt das Mitglied. Es hat den Vereinsvorstand über einen Wechsel der Adresse zu informieren.
2. Bei Beschlüssen, zu dessen Rechtskraft die Satzung die einfache Mehrheit verlangt, gelten Enthaltungen als nicht abgegebene und nicht zu zählende Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögen und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Social Entrepreneurship Netzwerk

Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

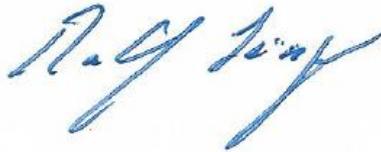
§ 17 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden sollten, so kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird insoweit bereits jetzt zur Vornahme dieser Handlungen ermächtigt.

27.03.23



Simone Chlosta



Ralf Sanger



Maria Kiczka-Halit



Giampaolo Silvestri



Ramona Lange